

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 116 (1990)
Heft: 13

Artikel: Ein Urteil "in dubio pro zero"
Autor: Ruzek, Thomas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-604000>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Urteil «in dubio pro zero»

VON THOMAS RUZEK

Mit Spannung erwartet man in der Schweiz die schriftliche Urteilsbegründung im Fall «Kopp & Sch(w)o(o)p/b». Dem *Nebelspalter* ist es gelungen, die beiden zentralen Passagen bereits heute in Erfahrung zu bringen. So wird darin u. a. ausgeführt:

§ 2. Frau E. Kopp

«..., da von aussen an eine Amtsstelle herangetragene Informationen im Sinne einer besseren Transparenz und zum Schutz des Bürgers nicht als geheim zu gelten haben, ist dann auch keine Verletzung des Amtsgeheimnisses gem. Art. 320, Zif. 1 StGB zu prüfen. (...)

..., somit scheint erwiesen, dass Frau E. Kopp mit an hundertprozentiger Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zur Zeit ihres äusserst kurzen Telefons, den Umständen entsprechend und unter Berücksichtigung des wahrscheinlichen Verhaltens eines erwachsenen vernünftigen Normalschweizers, nicht mit nachweisbarem Vorsatz von

der eventuellen Herkunft der möglicherweise unter das Amtsgeheimnis fallenden Informationen Kenntnis hatte. (...)

Frau E. Kopp ist also nach dem anerkannten Grundsatz «in dubio pro zero» (im Zweifelsfall für nichts; d.Red.) freizusprechen. Da sie uns das aber nicht gleich gesagt hat, werden ihr 4/10 der Verfahrenskosten auferlegt.»

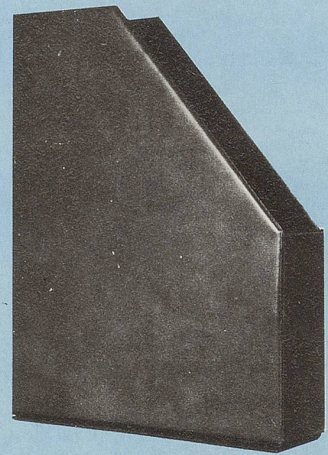
§ 6. Frau K. Schoop

«Durch ein Flugticket konnte Frau K. Schoop nachweisen, dass sie während ihres Jus-Studiums die Vorlesungen über die Verletzung des Amtsgeheimnisses, Art. 320 StGB, nicht besuchen konnte, weil sie sich damals gerade auf einem Kurzurlaub in der Türkei befand. Somit sind gem. Art. 20 StGB über den Rechtsirrtum «zureichende Gründe, sie sei zur Tat berechtigt», gegeben, und Frau K. Schoop ist für straffrei zu erklären.»

Herr Müller!

HANSPETER WYSS

Stellen Sie sich vor, Herr Müller, meine Stammbeiz hat im Guide Michelin den dritten Stern bekommen!



Zur Aufbewahrung und Archivierung Ihrer Nebelspalter-Jahrgänge haben wir für Sie

Nebelspalter-Sammelkassetten

in brauner Lederimitation geschaffen.

Zwei Kassetten genügen für die Aufbewahrung eines kompletten Jahrganges.

Aber auch für viele andere Dinge, die Sie nicht in einem Aktenordner unterbringen wollen, eignen sich diese praktischen Kassetten besonders gut.

Masse: 85 mm × 225 mm × 305 mm

Preise:

1 Kasette Fr. 8.-

2 Kassetten Fr. 15.-

3 Kassetten Fr. 21.-

4 Kassetten Fr. 27.-

inkl. Porto + Verpackung

Bestellen Sie durch Vorauszahlung des entsprechenden Betrages auf Postcheck-Konto 90-326,

Nebelspalter-Verlag,

9400 Rorschach,

mit dem Vermerk Kassetten.

Wir bitten Sie, Ihre Adresse auf dem Einzahlungsschein in Blockschrift oder mit Stempel einzutragen.

**Nebelspalter-Verlag
CH-9400 Rorschach**